

Vereinbarung

zwischen

Schweizerischer Verband der Filmproduzenten (**SFP**)
Gruppe Autoren, Regisseure, Produzenten (**GARP**)
Unabhängige Schweizer Filmproduzenten (**IG**)

Produzentenverbände

und

Schweizer Syndikat Film und Video (**SSFV**) **Berufsverband der professionellen Filmschaffenden**

Präambel: Angesichts der Herausforderungen, welche die Corona-Epidemie an alle Mitglieder der Filmbranche stellt, haben die Produzentenverbände und der SSFV den Dialog miteinander aufgenommen im Bestreben, die Situation gemeinsam im Geiste der Solidarität und Schadensbegrenzung zu meistern. Die nachfolgenden, gemeinsam beschlossenen Bestimmungen gelten bis zur Normalisierung der Lage im Sinne des Epidemiegesetzes.

1. Die vorliegende Vereinbarung **ersetzt** die bisherige Vereinbarung vom 24./25.03.2020. Sie gilt ausschliesslich für die Crew (nicht für Schauspieler und nicht für Regisseure).
2. Muss eine Filmproduktion, namentlich ein Filmdreh, nachweislich aufgrund direkter oder indirekter Folgen der Corona-Epidemie **unterbrochen** werden, so stellt dies einen Fall von Ziff. 9.4 AAB Wochenengagement 2020 dar (höhere Gewalt). Das bedeutet, dass der Arbeitsvertrag sistiert wird. Folge davon ist, dass ab dem ersten Tag des Unterbruchs bis zum Tag der Wiederaufnahme der Produktionsarbeiten die arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten ausgesetzt sind. Das heisst insbesondere:
 - Der Arbeitgeber bemüht sich um Anmeldung von Kurzarbeit, soweit gesetzlich möglich und im konkreten Fall verhältnismässig, bevor er den Arbeitnehmer an das zuständige RAV verweist.
 - Der Arbeitnehmer schuldet keine Arbeitsleistungen und der Arbeitgeber keine Lohnzahlungen mehr (vorbehältlich allfälliger Kurzarbeitsentschädigung).
 - Der Saldo der geleisteten Arbeitszeit bleibt bis zur Wiederaufnahme der Produktion unverändert bestehen. Folglich können Überstunden und Überzeit inkl. Zuschläge während der Sistierung nicht kompensiert werden.
 - Wird ein Arbeitnehmer bei Wiederaufnahme der Produktion nicht mehr weiterbeschäftigt (weil er etwa andernorts engagiert ist), werden ihm die Überstunden und Überzeit inkl. Zuschläge spätestens zu diesem Zeitpunkt ausbezahlt.
 - Während der Sistierung des Arbeitsvertrags ruhen auch die Bestimmungen der AAB.
 - Allfällige Leistungen Dritter (z. B. Versicherungen) zwecks Deckung von Ausfällen werden von dieser Vereinbarung nicht erfasst.

Bei Wiederaufnahme der Produktionsarbeiten ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer zu den Bedingungen gemäss sistiertem Arbeitsvertrag weiter zu beschäftigen. Vorbehaltlich besonderer Abmachung, oder anderweitiger Verpflichtung des Arbeitnehmers läuft der Arbeitsvertrag ab dann weiter.

3. Muss eine Filmproduktion, namentlich ein Filmdreh, nachweislich aufgrund direkter oder indirekter Folgen der Corona-Epidemie **definitiv abgebrochen** werden, so stellt dies einen Fall von Ziff. 8 AAB Wochenengagement 2020 dar.
4. Unabhängige **Freischaffende** arbeiten im Auftragsverhältnis. Gemäss OR kann ein solcher Auftrag grundsätzlich von jeder Partei jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Während der Dauer der Corona-Epidemie verpflichten sich die Auftraggeber jedoch, diesfalls aus Kulanz noch während maximal sieben Tagen die geschuldete Vergütung weiter zu leisten.

Für die Produzentenverbände:

Bern/Zürich/Lausanne/Vevey/Genf, 10. Juni 2020



Heinz Dill
Präsident SFP



Jean-Marc-Fröhle
Co-Präsident IG



Elena Pedrazzoli
Co-Präsidentin GARP



Rajko Jazbec
Co-Präsident IG



Jacob Berger
Co-Präsident GARP

Für den SSFV:

Zürich, 10. Juni 2020



Roman Obrist
Präsident SSFV